

Vor- Zuname/Adresse des Kreditnehmers

Max Mustermann, Musterstraße 1, 1010 Wien  
 Telefon:  
 E-Mail: max.mustermann@testtest.at  
 Mtl. Nettoeinkommen: EUR 1,00

Kreditvertragsnummer



Diese Nummer bitte immer angeben.

Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom „Kreditnehmer“ (kurz „KN“ genannt) die Rede ist, ist der KN inklusive der Mitschuldner (kurz „MS“ genannt) gemeint. Der KN schließt mit dem Kreditgeber, Santander Consumer Bank GmbH (im Folgenden kurz „BANK“ genannt), 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FN 62610z (HG Wien), nachstehenden **KREDITVERTRAG**:

**Die BANK gewährt dem KN einen BARKREDIT zu folgenden Bedingungen:**

<b>Laufzeit des Kreditvertrages</b> (Monate)	<b>60</b>
<b>Ratenanzahl</b>	<b>60</b>
<b>Ratenhöhe</b> (variabel gem. Pkt. 4 des Kreditvertrages)	<b>EUR 222,61</b>
<b>1. Fälligkeit</b> (erstmalig ab Auszahlung)	
<b>Weitere Fälligkeitstage</b>	<b>0.</b>

<b>Gesamtkreditbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b>10.000,00</b>
<b>Gesamtkosten des Kredites:</b>	<b>EUR</b>	<b>3.356,60</b>
bestehend aus:		
Zinssumme	<b>EUR</b>	<b>3.356,60</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b>13.356,60</b>

**Sollzinssatz:** (variabel gem. Pkt. 4 des Kreditvertrages) **11,99%**  
**p.a.**

**Effektiver Jahreszinssatz:** **12,72%**

Für die Berechnung des vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrundegelegt:

- Der Zinslauf beginnt erst mit Auszahlung des Gesamtkreditbetrages.
- Trotz variablem Sollzinssatz gem. Pkt. 4 des Kreditvertrages wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes gem. § 27 Abs. 4 VKrG die Annahme getroffen, dass dieser für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrages gleich bleibt.
- Es wird gem. § 27 Abs. 3 VKrG davon ausgegangen, dass der Kreditvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen vertragskonform nachkommen.

**Kapitalisierung:**

Die Zinsen (sowie allfällige Verzugszinsen) werden dem Konto am Ende eines jeden Kalenderquartals angelastet und dem Kapital zugeschlagen.

**Zahlungsart:**  SEPA Lastschriftmandat<sup>3)</sup>  Zahlungsanweisung \* Sonstiges:

<sup>3)</sup> SEPA Lastschriftmandat Nr.

Mit Unterfertigung des gegenständlichen Kreditvertrages ermächtige ich die Santander Consumer Bank GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer AT06ZZZ00000001962), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Santander Consumer Bank GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags zurückverlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Es wird eine verkürzte Vorabinformationsfrist vor der ersten Abbuchung von 5 (anstatt 14 Tagen) vereinbart.

BIC: SPBDAT21 IBAN: AT832020501000085272 lautend auf: Max Mustermann

**Vereinbarte Sicherheiten/Zusatzvereinbarungen:**

- Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 11 des Kreditvertrages

Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

In diesem Kreditvertrag enthaltene Verweise auf gesetzliche Bestimmungen können kostenlos unter [www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht](http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht) eingesehen bzw. von der BANK abverlangt werden.

Die Santander Consumer Bank GmbH ist im einseharen Versicherungsvermittlerregister (<https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>) unter GISA-Zahl: 27506448 als Versicherungsvermittler im Nebengewerbe registriert und vertraglich gebundener Agent der CNP Santander Insurance Europe DAC und der CNP Santander Insurance Life DAC für den Bereich der „Kreditrestschuldversicherungen“ sowie „Verdienstaustausch“, der Merkur Versicherung Aktiengesellschaft für die Sparten „Leben“, „Krankheit“ und „Unfall“, der CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft für die Sparten „Sonstige Sachschäden“ und „Verschiedene finanzielle Verluste“ und der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft für den Bereich „Kfz-Versicherungen“.

## **1. Kreditart**

- 1.1 Mit diesem Kreditvertrag gewährt die BANK dem KN einen Barkredit in Form eines Ratenkredits.
- 1.2 Dabei verpflichtet sich die BANK, dem KN den Gesamtkreditbetrag laut Punkt 2 des Kreditvertrages auszubehalten. Der KN verpflichtet sich, diesen Gesamtkreditbetrag zuzüglich Zinsen und Gebühren (laut Punkten 4 und 5 des Kreditvertrages) in Form von Raten (laut Punkt 3 des Kreditvertrages) zurückzubehalten.
- 1.3 Die vereinbarten Raten setzen sich jeweils aus einem Anteil zur Tilgung des Kapitals, bestehend aus dem Gesamtkreditbetrag laut Seite 1 des Kreditvertrages (Tilgungsanteil) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil) zusammen. Dh, mit Bezahlung jeder Rate tilgt der KN sowohl Teile der Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung der BANK. Der jeweilige Tilgungsanteil und Zinsanteil in den Raten ist während der Laufzeit des Kreditvertrages unterschiedlich hoch. Der Zinsanteil jeder Rate wird während der Laufzeit des Kreditvertrages immer geringer und der Tilgungsanteil wird mit fortschreitender Laufzeit immer höher, weil die Zinsforderung aufgrund der abnehmenden Kapitalforderung laufend sinkt.
- 1.4 Die vom KN gezahlten Raten werden mit den Kapital- und Zinsforderungen der BANK laufend verrechnet (kontokorrent-mäßige Abrechnung).
- 1.5 Die Höhe der jeweiligen Beträge sowie Laufzeit und Fälligkeiten sind der ersten Seite des Kreditvertrages zu entnehmen.

## **2. Kreditauszahlung durch die BANK**

- 2.1 Der Gesamtkreditbetrag wird von der BANK ausgezahlt, wenn
  - a) die im Kreditvertrag vereinbarten Sicherheiten wirksam zustande gekommen und die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind (siehe Kreditvertrag Feld "Vereinbarte Sicherheiten und Bedingungen") und
  - b) die BANK nicht ihre Auszahlung nach Punkt 9.3 des Kreditvertrages verweigert, weil seit Abschluss des Kreditvertrages wichtige Gründe laut Punkt 9.2 (ii) a) bis d) des Kreditvertrages eingetreten sind.
- 2.2 Wenn der Gesamtkreditbetrag oder Teile davon auf Wunsch des KN direkt an Dritte ausgezahlt werden sollen, hat der KN eine gesonderte Anweisung zu erteilen.

## **3. Kreditrückzahlung durch den KN**

- 3.1 Der KN ist verpflichtet, den gewährten Kredit mit den auf der ersten Seite des Kreditvertrages vereinbarten Raten (Punkt "Ratenanzahl" und "Ratenhöhe") zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen (Punkt "1. Fälligkeit" und "weitere Fälligkeitstage") zurückzubehalten.
- 3.2 Bei Überweisung als vereinbarter Zahlungsart muss der KN jeweils am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag hinsichtlich der zu bezahlenden Raten erteilen. Bei Lastschrift als vereinbarter Zahlungsart müssen die vom KN zu bezahlenden Raten am Fälligkeitstag von der BANK am Konto des KN eingezogen werden können. Im Falle eines erfolglosen Lastschriftinzugsversuches, der vom KN schuldhaft verursacht wurde, hat der KN die tatsächlich entstandenen Kosten der Girokonto-führenden Bank des KN, bei welcher der Lastschriftinzug erfolgte, zu tragen. Sofern diese Kosten von der BANK beglichen wurden, werden sie dem KN gemäß Punkt 5.2. weiterverrechnet.
- 3.3 Die auf der ersten Seite des Kreditvertrages vereinbarten Raten berücksichtigen keine Zinsanpassungen. Wenn jedoch Zinsanpassungen nach Punkt 4 des Kreditvertrages erfolgen, können die einzelnen Raten höher oder niedriger werden, je nachdem ob der Zinsanteil in den Raten (Punkt 1.3 des Kreditvertrages) aufgrund der Zinsanpassung steigt oder sinkt. Der KN ist in diesem Fall verpflichtet, die geänderten (angepassten) Raten zu bezahlen.

## **4. Zinsen und Zinsanpassung**

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Zinsen (Punkt "Sollzinssatz" auf der ersten Seite des Kreditantrages) werden täglich auf Basis des jeweils offenen Saldos berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt. Dies führt zum Anfallen von Zinsezinsen, die in die Gesamtkosten und in den effektiven Jahreszinssatz bereits eingerechnet sind (siehe erste Seite dieses Kreditantrages).
- 4.2 Der vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Referenzwertes – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge ändern, wie folgt:
  - a) Referenzwert für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR" (Euro Interbank Offered Rate). Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher vom European Money Markets Institute (EMMI), 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99 als Administrator unter <http://www.emmbenchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht wird.
  - b) Die auf der website <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartal dar.
  - c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa).
- 4.3 Sollte sich durch die Berechnungsmethode gemäß 4.2 ein negativer Zinssatz ergeben, kommt stattdessen ein Sollzinssatz von 0% zur Anwendung. Eine Zinszahlungspflicht der Bank an den KN ist somit ausgeschlossen.
- 4.4 Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach dem Zeitraum von zwei Monaten nach Vertragsabschluss liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.
- 4.5 Der "3-Monats-EURIBOR" wird auch dann weiter als Referenzwert für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel herangezogen, wenn er in Zukunft an einer anderen Stelle oder von einem anderen Administrator als dem European Money Markets Institute veröffentlicht wird. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute oder dessen Nachfolgeorganisation ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren.
- 4.6 Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, verständigen.

## **5. Kosten für Mehrleistungen / Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben**

- 5.1 Der KN ist verpflichtet, nachfolgende Kosten und Gebühren zu bezahlen, soweit diese im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung anfallen:
  - a) sämtliche Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden samt etwaiger Steuererhöhungen;
  - b) Kosten für Mehrleistungen der BANK: Dies sind Dienstleistungen der BANK, die in diesem Kreditvertrag nicht vereinbart wurden und vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden (wie z.B. Verlegung der Fälligkeit, Ratenplanänderungen). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Mehrleistungen zum Kredit. Die Höhe der Kosten für diese Mehrleistungen kann dem beiliegenden Preisaushang (Spalte „Kredit“) entnommen werden, welcher von der BANK nicht geändert werden kann.
  - c) sämtliche künftige Steuern, Gebühren oder öffentliche Abgaben, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen.
- 5.2 Die in Punkt 5.1. genannten Kosten, Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben werden nach Entstehen der Forderung auf das Kreditkonto gebucht. Die BANK wird dem KN die Zahlung dieser Kosten und Gebühren unter Setzung einer angemessenen Frist (von mindestens 7 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung) vorschreiben. Während der von der BANK gesetzten Zahlungsfrist werden auf die vorgeschriebenen Kosten und Gebühren (abweichend von Punkt 4.1) keine Zinsen verrechnet. Erst nach Ablauf der Fälligkeit wird auf nicht bezahlte Kosten und Gebühren der vertraglich vereinbarte Zinssatz verrechnet.

## **6. Tilgungsplan**

- 6.1 Die BANK hat dem KN auf dessen Verlangen jederzeit während der Laufzeit des Kreditvertrages eine kostenlose Aufstellung seiner Zahlungsverpflichtungen in Form eines Tilgungsplanes zu übermitteln.
- 6.2 Dieser Tilgungsplan muss den KN darüber informieren, welche Zahlungen inklusive Zinsen und allfälliger zusätzlicher Kosten in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten.

## **7. Verzug / Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen / Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges**

- 7.1 Der KN gerät in Verzug, wenn am Fälligkeitstag vom KN keine oder keine Zahlung zur Gänze zugunsten der BANK in Auftrag gegeben wurde.
- 7.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des KN fällt kein Verzugszinssatz an, sondern wird der offene Kreditsaldo weiterhin lediglich mit dem jeweils aktuellen Sollzinssatz (gemäß Punkt 4 des Kreditvertrages) verzinst.
- 7.3 Der KN ist verpflichtet, der BANK die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden, oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung notwendig waren und wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 7.4 Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.
- 7.5 Die in Punkt 7.3 und 7.4 des Teilzahlungsantrages genannten Mahn- und Betreuungskosten sind vom KN gesondert zu begleichen und nach jeweiliger Vorschreibung zur Zahlung fällig. Die Verbuchung erfolgt gem. Pkt. 5.2. des Kreditvertrages.

## **8. Widmung der geleisteten Zahlungen / Aufrechnung**

- 8.1 Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo.
- 8.2 Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Kreditforderung der BANK zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten (siehe Punkt 5.2 und 7.5 des Kreditvertrages).
- 8.3 Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.
- 8.4 Aufrechnung: Der KN ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die BANK zahlungsunfähig ist oder die Forderung des KN in rechtem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des KN gerichtlich festgestellt oder von der BANK anerkannt worden ist.

## **9. Terminverlust / Vorzeitige Fälligkeit des Kreditbetrages / vereinbarte Auszahlungsverweigerungsgründe der BANK und Kündigung des Kreditvertrages**

- 9.1 Terminverlust tritt ein, wenn der KN mit einer Kreditrate, einem Teil einer Kreditrate und/oder Nebenforderungen mindestens sechs Wochen in Verzug ist (Punkt 7.1 des Kreditvertrages), sofern der ausstehende Betrag in Summe mindestens die Höhe einer vollen Kreditrate erreicht. Voraussetzung für die Geltendmachung des Terminverlustes ist weiters, dass die BANK ihre Leistung bereits in voller Höhe erbracht hat und den KN – allenfalls auch innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes von sechs Wochen – unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat.
- 9.2 Die BANK ist berechtigt, den Kredit bzw. den Kreditrest schriftlich gegenüber dem KN fällig zu stellen, wenn entweder
  - (i) Terminverlust eintritt (Punkt 9.1. des Kreditvertrages) oder
  - (ii) zumindest einer der nachfolgenden Umstände (a bis d) vorliegt und dadurch die Gefahr besteht, dass der KN die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag (insbesondere die vollständige Rückzahlung des Gesamtbetrages laut der ersten Seite des Kreditvertrages) nicht erfüllt:
    - a) der KN verletzt seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag, wodurch die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gefährdet wird,
    - b) der KN hat unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss dieses Kreditvertrages für die BANK maßgeblich waren,
    - c) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des KN gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditvertragserstellung verschlechtern sich,
    - d) der KN stirbt,oder
  - iii) der KN der schriftlichen Aufforderung der BANK nicht nachkommt, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 3 Wochen ab Zugang der Aufforderung der BANK alle erforderlichen

Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, damit die BANK ihren Sorgfaltspflichten aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann.

iv) der Kreditnehmer oder Mitschuldner eine sanktionierte Person ist, in Verbindung mit einer sanktionierten Person steht oder der Kreditbetrag für Zwecke verwendet wird, welche einen Verstoß gegen die anwendbaren bzw. geltenden Sanktionsbestimmungen und Embargos (wie z.B. UN, EU) darstellt.

Mit Zugang des Schreibens der BANK beim KN über die Fälligkeitstellung des Kredites werden die gesamten Forderungen der BANK zur sofortigen Zahlung fällig. Die BANK ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.

9.3 Tritt einer der Fälle 9.2. (ii) a) bis d) zwischen Abschluss des Kreditvertrages und Auszahlung des Gesamtkreditbetrages ein und ist dadurch die Rückzahlung des auszahlenden Gesamtkreditbetrages gefährdet, so ist die BANK berechtigt, die Auszahlung zu verweigern. Beabsichtigt die BANK von ihrem Auszahlungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, so hat sie dies dem KN unverzüglich schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

9.4 Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes können weder der KN noch die BANK den Kreditvertrag kündigen.

#### **10. Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Kreditbetrages**

10.1 Der KN kann den jeweils offenen Saldo jederzeit vor Ablauf der vereinbarten Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzahlen. Der KN kann sein Recht auf vorzeitige Rückzahlung insbesondere dadurch ausüben, indem er Überweisungen auf das Kreditkonto tätigt.

10.2 Die vom KN zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung aufgrund des verminderten Saldos und der allenfalls verkürzten Vertragsdauer.

10.3 Die Kosten verringern sich im Verhältnis zur allenfalls verkürzten Vertragsdauer.

10.4 Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten offenen Saldos gilt als Kündigung des Kreditvertrags.

#### **11. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen**

11.1. Der KN verpfändet sein gesamtes gegenwärtig und zukünftig pfändbares Arbeitseinkommen zur Sicherstellung aller Forderungen der BANK aus dem Kreditvertrag. Diese Verpfändung wird allerdings jeweils erst dann wirksam, sobald Forderungen der BANK fällig werden.

11.2. Zu verpfändeten Arbeitseinkommen zählen auch sonstige Bezüge (wie z.B. Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Provisionen) sowie allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzverwaltungsverfahrensgesetz, soweit diese jeweils (nach Maßgabe der Exekutionsordnung) pfändbar sind.

11.3. Die BANK kann jederzeit die bezugsauszahlenden Stellen unter Vorlage einer Kopie des Kreditvertrages über diese Verpfändungsvereinbarung informieren und eine Aufstellung des Arbeitseinkommens verlangen.

11.4. Wenn der KN die fällige Forderung nicht bezahlt, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen auf zwei Arten einziehen:

a) durch Erwerb eines vollstreckbaren Titels und gerichtliche Zwangsvollstreckung (gerichtliche Verwertung) oder

b) durch außergerichtliche Einziehung des verpfändeten Arbeitseinkommens oder der sonstigen Bezüge mit Zustimmung des KN. Dadurch kann die BANK ihre Forderung bei der bezugsauszahlenden Stelle ohne weitere Voraussetzung (dh, ohne gerichtliche Verwertung) einziehen.

11.5. Die BANK wird den KN schriftlich auffordern, der außergerichtlichen Einziehung (Variante b)) zuzustimmen. Dieses Schreiben wird an die aktuelle Adresse des KN (siehe Punkt 12.2) übermittelt und enthält alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen (11.6 bis 11.8). Die BANK kann die bezugsauszahlenden Stellen über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis setzen.

11.6. Der KN kann der außergerichtlichen Einziehung seines Arbeitseinkommens binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.

11.7. Widerspricht er rechtzeitig und ausdrücklich, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen nur gerichtlich verwerten (Variante a)).

11.8. Wenn der KN der außergerichtlichen Einziehung nicht rechtzeitig und ausdrücklich widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung (Variante b)).

11.9. Der KN verpflichtet sich, die BANK bezüglich der bezugsauszahlenden Stelle anzudeuten, sobald sich die bezugsauszahlende Stelle ändert, sein verpfändetes Arbeitseinkommen nicht mehr besteht, durch andere Verpfändungsvereinbarungen gefährdet oder bereits gepfändet wird.

#### **12. Pflicht des KN zur Meldung von Änderungen der bekanntgegebenen Daten**

12.1 Der KN hat die BANK zu verständigen, wenn sich Daten ändern, die er der BANK bekannt gegeben hat (zB Telefon, Email-Adresse, Girokontodaten (bei Lastschrift) oder Arbeitgeberdaten). Diese Verständigung hat in geschriebener Form zu erfolgen.

12.2 Der KN ist verpflichtet, der BANK alle Änderungen seines Wohnsitzes unverzüglich in geschriebener Form bekannt zu geben. Wenn der KN dies schuldhaft unterlässt, gilt eine schriftliche Mitteilung der BANK an die vom KN zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen, sofern der BANK nicht die aktuelle, korrekte Anschrift des KN bekannt ist.

#### **13. Rücktrittsrecht**

13.1 Der KN kann binnen 14 Tagen ab Abschluss des Kreditvertrages vom geschlossenen Kreditvertrag zurücktreten.

13.2 Hat der KN die Informationen nach § 9 VkrG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erhalten, so beginnt die 14-tägige Frist erst mit Erhalt dieser Informationen zu laufen.

13.3 Der KN kann den Rücktritt in geschriebener Form gegenüber der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Postfach 125, (per Brief, Fax: 050203-1978 oder E-Mail: infoservice@santanderconsumer.at) oder mündlich (z.B. telefonisch unter der Tel.:050203 1800) erklären.

13.4 Der Rücktritt ist rechtzeitig erfolgt, wenn der KN seine Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet oder mündlich erklärt.

13.5 Tritt der KN fristgerecht vom Kreditvertrag zurück, so ist der in Anspruch genommene Gesamtkreditbetrag spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe bzw. Absendung der Rücktrittserklärung an die BANK zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt auch für allfällige Rückerstattungsverpflichtungen der BANK gegenüber dem KN.

13.6 Erklärt der KN fristgerecht seinen Rücktritt, schuldet er der BANK neben dem Gesamtkreditbetrag die vereinbarten Sollzinsen, das sind pro Tag EUR 3,33, für den Zeitraum zwischen Auszahlung des Gesamtkreditbetrages und Rückzahlung.

13.7 Der Rücktritt des KN gilt automatisch auch für alle Nebenleistungen, die gemeinsam mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wurden (zB Restschuldversicherung).

13.8 Aufgrund dieses Rücktrittsrechts stehen dem KN die Rücktrittsrechte nach § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz nicht zu.

#### **14. Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand**

14.1 Der Kreditvertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14.2 Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage der BANK gegen den KN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der KN kann neben diesen Orten die BANK auch am Geschäftssitz der BANK klagen.

14.3 Verlegt der KN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage der BANK gegen den KN am letzten der BANK bekannten Wohnsitz, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Beschäftigung des KN in Österreich erhoben werden.

#### **15. Änderungen der Vertragsbedingungen**

15.1 Die BANK kann alle Punkte dieses Kreditvertrages ändern, sofern dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- und Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten und Sicherheiten betroffen ist und die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren, oder die Vertragsbedingungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind. Änderungen sind wie folgt vorzunehmen:

a) Die BANK wird den KN über künftige Änderungen des Kreditvertrages durch schriftliche Mitteilung an seine aktuelle Adresse (siehe Punkt 12.2 des Kreditvertrages) informieren. Diese Mitteilung enthält auch alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen b) bis d).

b) Der KN kann den von der BANK gewünschten Änderungen binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.

c) Wenn der KN den Änderungen ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, dann bleiben die Änderungen für ihn unbeachtlich.

d) Wenn der KN nicht ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zu den Änderungen. Die geänderten Vertragspunkte gelten dann nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des KN über die geplanten Änderungen.

#### **16. Rechtsbehelf / Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde / Einlagensicherung**

16.1 Die BANK ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Sollten dennoch Beschwerden auftreten, kann der KN sich jederzeit an das Ombudsteam unter der Telefonnummer 050203 1666 oder der E-Mail-Adresse ombudsteam@santanderconsumer.at wenden. Zusätzlich stehen dem KN auf der Homepage der BANK unter

<https://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/ombudsteam> ein Online-Formular zur Einreichung von Beschwerden und ausführliche Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.

16.2 Sollte über das Ombudsteam keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, steht dem KN, neben den ordentlichen Gerichten, die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft sowie die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, für Beschwerden oder Anfragen zur Verfügung.

Die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft ([www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at)) ist für die Bank zuständig (ausgenommen Beschwerden aus Fremdwährungskrediten, siehe § 2 Absatz 3 Verfahrensordnung). Verbraucher haben daher die Möglichkeit zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten kostenlos die Gemeinsame Schlichtungsstelle, schriftlich per Post oder elektronisch zu kontaktieren: Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Österreich, [office@bankenschlichtung.at](mailto:office@bankenschlichtung.at).

Die Beschwerde hat nach § 11 Absatz 1 der Verfahrensordnung zu enthalten:

1. Name und Adresse des Beschwerdeführers
2. Name und Adresse des Beschwerdegegners
3. eine knappe Darstellung des Beschwerdegegenstands
4. einen Vorschlag für die Erledigung der Beschwerde oder die Lösung des Konflikts
5. die Erklärung, dass der Beschwerdeführer bereits einen Einigungsversuch mit dem Beschwerdegegner unternommen hat
6. die Erklärung, dass keine rechtskräftige Entscheidung und kein rechtswirksamer gerichtlicher Vergleich zu dem Streitfall vorliegt und auch kein Verfahren hierzu bei Gericht oder einer anderen Schlichtungsstelle im Sinne des ASiG anhängig ist sowie
7. Dokumente, die für die Beurteilung der Beschwerde erforderlich sind.

Die Bank kann im Einzelfall die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ablehnen (§ 6 Absatz 1 Verfahrensordnung).

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine kostenlose Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen, indem er seinen Fall dort online einleitet. Der Unternehmer wird anschließend über die OS-Plattform von der Beschwerde in Kenntnis gesetzt. Wenn er der Anwendung des OS-Verfahrens zustimmt, müssen der Kunde und er eine Streitbeilegungsstelle vereinbaren, die den Fall bearbeiten soll. Der Unternehmer schlägt eine Liste von Streitbeilegungsstellen vor; der Kunde kann in seinem „Dashboard“ eine dieser Stellen wählen oder um eine neue Liste ersuchen. Die Frist für die Vereinbarung einer Streitbeilegungsstelle, die den Fall bearbeiten soll, beträgt 30 Tage ab Einreichung der Beschwerde.

16.3 Einlagensicherung: Die BANK ist Mitglied bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung, der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4. Weitere Informationen zur Einlagensicherung können auf der Homepage der Einlagensicherung unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at) bzw. der BANK unter <http://www.santanderconsumer.at>, Rubrik Einlagensicherung, eingesehen werden oder in den Filialen der BANK abgefordert werden.

#### **17. Information für KN, welche ihr Einkommen in Nicht-Euro Währungen beziehen**

Diese Information gilt für KN, welche ihr Einkommen in Nicht-Euro Währungen beziehen. Da die Kreditraten in Euro zurückzuzahlen sind, bedeutet eine Abwertung der Einkommenswährung zum Euro, dass der KN einen größeren Anteil seines Einkommens zur Kredittilgung aufbringen muss (Bsp: Einkommen: CHF 4.000,-, Kreditrate € 1.000,-; Wechselkurs Kreditabschlusszeitpunkt €:CHF = 1:1. Der KN müsste CHF 1.000,- und somit 25 % seines Einkommens für die Begleichung der Kreditrate aufwenden. Würde sich der Wechselkurs auf

€:CHF 1:1,5 entwickeln, müsste der KN CHF 1.500,- und damit 37,5 % seines Einkommens für die gleiche Kreditrate aufwenden). Wechselkursschwankungen können daher erhebliche Risiken hinsichtlich der Leistbarkeit der Kreditrate und damit Rückzahlungsfähigkeit des KN haben. Die BANK wird bei erheblichen Kursschwankungen mit dem KN in Verbindung treten, um mit dem KN Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistbarkeit zu erörtern. Erkennt ein KN, dass er Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Kreditverbindlichkeiten hat, wird angetragen, sich mit der BANK in Verbindung zu setzen (Kundenservice 05 02 03 – 1800), da Zahlungsverzugskosten (siehe Punkt 7) führen können. Die BANK wird ab einer Restlaufzeit des Kredits von 7 Jahren den KN schriftlich über den aktuellen Stand des ausstehenden Kreditvolumens informieren und dem KN eine Darstellung der Entwicklung der Kreditraten unter Heranziehung zweier realistischer Annahmen zu Wechselkurszenarien übermitteln und gegebenenfalls Vorschläge zur Risikoreduktion anführen, sowie den KN zu einem persönlichen Gespräch einladen.

## 18. (Entfällt)

### 19. Datenschutz- und Bankgeheimnis

19.1 An wen kann sich der KN wenden:

a) Für sämtliche Anfragen bzw. Rechte des KN steht dem KN das Ombudsteam der BANK unter der Telefonnummer 05 0203 1666, der E-Mail-Adresse ombudsteam@santanderconsumer.at bzw. dem Online-Formular unter <https://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/ombudsteam> zur Verfügung.  
b) Datenschutzbeauftragter: Die BANK hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist unter der Anschrift Santander Consumer Bank GmbH, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, p.a. Wagramer Straße 19 – IZD Tower, 1220 Wien bzw. per Mail unter [datschutz@santanderconsumer.at](mailto:datschutz@santanderconsumer.at) erreichbar.

19.2 Welche personenbezogenen Daten werden von der BANK verarbeitet:

Die BANK verarbeitet die personenbezogenen Daten des KN, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom KN übermittelt bzw. von der BANK über den KN zulässigerweise eingeholt wurden im gesetzlich zulässigen Ausmaß und soweit dies zur Prüfung des Kreditantrags, zur Vertragserfüllung bzw. der Erfüllung ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen oder zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendig ist. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen bedürfen der Zustimmung des KN, welche gesondert eingeholt wird und jederzeit widerrufen werden kann (Kontaktadresse siehe Punkt 19.1 a) oben). Zu den genannten Zwecken verarbeitet die BANK die auf dem Kreditantrag erfassten personenbezogenen Daten. Dazu gehören die Personalien des KN (Vor-, Nachname, lediger Nachname, Geschlecht, Geburtstag und -ort, Adresse, Nationalität, Familienstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer), Registerdaten (Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern, wie insbesondere dem Zentralen Melderegister, Firmenbuch, Register gemäß WIEREG, Vereinsregister, Gewerbeinformationssystem (GIS), Grundbuch), Bonitätsdaten (Bonitätsbeurteilungen gemäß 19.4 b) und 19.4 c) unten), Daten zu Beruf und Einkommen (inkludierend Unterhaltsdaten und Vermögenswerte sowie Sicherheiten) sowie Identifikations- und Transaktionsdaten des KN. Für nähere Informationen darüber, welche konkreten Daten in seinem Geschäftsfall verarbeitet werden, kann sich der KN an die BANK unter den oben angeführten Kontaktdaten wenden oder Einsicht in den Datenschutzhinweis der BANK nehmen, welcher unter <https://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/datschutzhinweis> abrufbar ist. Gerne wird die BANK auf Anfrage ein schriftliches Exemplar aushändigen bzw. übermitteln.

19.3 Welche Rechte stehen dem KN zu:

a) Der KN hat gegenüber der BANK das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die Daten, welche zum KN von der BANK verarbeitet werden. Ebenfalls kann der KN im gesetzlichen Umfang das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) geltend machen. Der KN hat ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Sämtliche Anfragen und Begehren im Zusammenhang mit der Rechteeausübung können an das Ombudsteam der BANK bzw. an ihre oben angeführten Kontaktadressen gerichtet werden.  
b) In Zusammenhang mit Profiling (siehe 19.5a) und automatisierten Entscheidungen (siehe 19.5c) hat der KN das Recht, die Entscheidung der BANK anzufechten, und/oder seinen Standpunkt der BANK darzulegen und/oder zu verlangen, dass ein Mitarbeiter der BANK die Entscheidung kontrolliert und neu entscheidet.  
c) Ein Widerruf von Werbestimmungen und von sonstigen gesondert eingeholten Zustimmungen zu Datenverarbeitungen kann an das Ombudsteam der BANK bzw. an deren oben angeführte Kontaktadressen gerichtet werden.  
d) Der KN hat gemäß § 24 Datenschutzgesetz (DSG), das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at), wenn der KN der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das DSG verstößt. Nähere Informationen können der Webseite der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at/rechte-der-betroffenen>) entnommen werden.

19.4 Wie wird die Bonität geprüft und welcher Kreditauskunfteien bedient sich die BANK:

a) Die BANK ist aufsichtsrechtlich sowie im Speziellen gegenüber Konsumenten (§ 7 VKRG) verpflichtet, die Bonität und Leistbarkeit des KN zu überprüfen und bedient sich die BANK hierzu nachstehender Kreditauskunfteien. Die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien sind ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich verpflichtenden Bonitätsprüfung. Bonitätsprüfungen nach den folgenden Bestimmungen kann die BANK nicht nur vor dem Abschluss, sondern während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrages vornehmen.  
b) Die von der Datenschutzbehörde in ihrem Bescheid GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 aufgestellten Standards und Grundsätze befolgend, holt die BANK Bonitätsbeurteilungen bei EUR 300 übersteigenden Krediten über den KN bei der vom Kreditschutzverband von 1870 („KSV“) Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, betriebenen Kleinkreditevidenz ein und nimmt ebenso Eintragungen in die Kleinkreditevidenz vor. Nachstehende Daten werden entsprechend den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides an den KSV zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse (des KN und allfälliger Mitschuldner), Produktart (Kredit), Kreditgeber, Vertragsnummer, Vertragsdatum, ursprüngliche Rate, Vertragslaufzeit, Kreditbetrag, Status (offen). Kommt kein Kreditvertrag zustande, werden die oben genannten Daten für 6 Monate gespeichert und sind nur für die BANK einsehbar. Bei Zustandekommen eines Kreditvertrages werden die oben genannten Daten und zusätzlich folgende Daten eingemeldet: aktuelle Rate, jeweils aktueller Status der Finanzierung (ob der Kredit ordnungsgemäß rückgeführt wird oder nicht, allfällige Negativkennzeichen bei Zahlungstörungen sowie allfällige Sperrdaten zum KN). Diese Daten sind auch von anderen Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen im Rahmen deren berechtigter Bonitätsabfragen einsehbar und werden diese, entsprechend den in oben zitierten Bescheid der Datenschutzbehörde genehmigten Speicherdauern gespeichert, längstens aber für 7 Jahre nach vollständiger Rückzahlung oder sonstiger Erledigung (für nähere Information kann der KN in unser „Infoblatt Kreditauskunfteien“ unter [www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-und-downloads](http://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-und-downloads) Einsicht nehmen, oder die Homepage des KSV unter [www.ksv.at/fragen-antworten](http://www.ksv.at/fragen-antworten) besuchen).  
c) Die BANK holt sich zur Bearbeitung des Kreditantrages darüber hinaus Bonitätsbeurteilungen über den KN von der CRIF GmbH („CRIF“), FN 200570g, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien, ein. Die BANK übermittelt zu diesem Zweck nachstehende Daten des KN und allfälliger Mitschuldner an CRIF: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse. Die Anfrage der BANK wird von CRIF für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, und ist diese nur für die BANK einsehbar. Weitere Informationen über die CRIF GmbH und die Verarbeitung personenbezogener Daten können auf [www.crif.at](http://www.crif.at) eingesehen werden.  
d) Bei ausdrücklicher Zustimmung des KN gemäß Art. 6 Abs 1 lit a iVm Art. 7 DSGVO werden unten angeführte Daten zu seiner Person samt Zahlungserfahrungsdaten, ab dem Zeitpunkt der Öffnung des Kontos an ein Inkassostitut aufgrund von Zahlungsrückständen, an die CRIF übermittelt. Diese Einwilligung kann – bis zur erfolgten Übermittlung an CRIF – jederzeit widerrufen werden. CRIF verarbeitet die Daten zu deren eigenen Zwecken und ist Verantwortlicher für die Verarbeitung. CRIF verarbeitet die an sie übermittelten Daten zur Person samt Zahlungserfahrungsdaten (siehe unten) gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO (berechtigtes Interesse) zum Zweck der Ausübung der Gewerbe gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994. Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Auf Grundlage der Zustimmung des KN werden nachfolgende Daten an die CRIF übermittelt: Personentyp (Privatperson oder Unternehmen), Kundennummer, Name bzw. Firmenname, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Firmenkunden auch Firmenbuchnummer, Adresse bzw. Firmensitz, Vertragsnummer, Name des Gläubigers, die Höhe der fälligen Forderung bei Beginn der Datenübermittlung sowie der aktuell offene Betrag, Währung, Status der Betreuung (Übergabe an Inkassobüro, gerichtliche Betreuung, abgeschrieben, beglichen), Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Zeitpunkt, an welchem die Forderung zum Inkasso übergeben wurde, und der Zeitpunkt allfälliger Änderungen. Diese Daten sind auch für andere Unternehmen ersichtlich. Weitere Informationen über die CRIF und Ihre Rechte als Betroffener finden sich auf [www.crif.at/datschutzklarung/](http://www.crif.at/datschutzklarung/).  
e) In Bezug auf CRIF sowie KSV stehen dem KN dieselben Rechtsbehelfe wie in Punkt 19.3 a) oben zur Verfügung, welche entweder bei der BANK oder direkt beim KSV bzw. CRIF eingebracht werden können. Ebenso steht der Beschwerdeweg an die Österreichische Datenschutzbehörde gemäß Punkt 19.3 d) oben offen.

19.5 Verwendet die BANK Systeme bei der Kreditentscheidung und wie wirken sich diese aus:

a) Profiling: Sämtliche Bonitätsdaten des KN, welche dieser selbst der BANK übergeben hat, sowie die von der BANK über den KN von dritter Stelle eingeholten Bonitätsdaten (vor allem die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien), fließen in eine gesamtheitliche Beurteilung der Bonität und Kreditwürdigkeit des KN ein.  
b) Die Kreditentscheidung beinhaltet die Berechnung eines Kreditscores, das ist ein objektives Indiz für die Wahrscheinlichkeit der Rückführung des Kredites. Dieses, auf den Erfahrungswerten der BANK, in Bezug auf den KN selbst aber auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhende und auf anerkannten statistischen und mathematischen Grundsätzen basierende Verfahren hat Auswirkungen auf die Kreditentscheidung an sich sowie auf die mit dem KN vereinbarten Vertragsbedingungen und Konditionen, indem diese in das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung der verantwortlichen Mitarbeiter einfließt. Nicht verarbeitet für diesen Zweck werden besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO.  
c) Automatisierte Entscheidung: In bestimmten Fällen, vor allem bei erheblichen Negativkennzeichen in den Bonitätsdaten (z.B. Terminverlust, Betreibungsmaßnahmen nach Intensivitätsstufen (Mahnung, Inkasso, Betreuung durch Anwälte, Klage, Exekution), Ausgleich, Insolvenz) oder bei überdurchschnittlich guter Kreditwürdigkeit werden Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung des Kreditantrages automatisiert gefällt.

d) Der KN hat das Recht, solche automatisierten Entscheidungen abzulehnen und eine manuelle Bewertung seines Geschäftsfalls zu verlangen (siehe oben 19.3 b).

19.6 Wer hat Zugriff zu personenbezogenen Daten bzw. wem werden diese bereitgestellt oder übermittelt

a) Innerhalb der BANK sowie deren 100%igen Tochtergesellschaft, der Santander Consumer Services GmbH, erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Daten des KN, welche diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der BANK benötigen.  
b) Die BANK bedient sich zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit sowie zur Vertragserfüllung Dienstleistern, welche ihre Dienstleistungen nur ordnungsgemäß erbringen können, wenn sie über personenbezogene Daten der Kunden der BANK verfügen. Personenbezogene Daten werden nur in dem zur Dienstleistung notwendigen Ausmaß übermittelt oder bereitgestellt. Die BANK verlangt von ihren Dienstleistern, dass sämtliche Empfänger oder Zugriffsberechtigten beim Dienstleister vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Für nachstehende Zwecke bedient sich die BANK Dienstleister:

(i) Zur Errichtung bzw. Aufrechterhaltung der IT-Systeme bzw. sonstigen technischen Infrastruktur: IT- und Telekommunikationsunternehmen sowie Cloud Services.

(ii) Zur Servicierung von Verträgen: Backoffice Dienstleister, Call Center, Druckereien, Messaging Servicer und Customer Relationship Servicer, Post Servicer.

(iii) Zu Werbezwecken: Telekommunikationsunternehmen, Call Center, Web Service, Social Media und Messaging Provider, Druckereien, Post Servicer.

(iv) Für Forderungsbetreibung, Sicherstellung und Verwertung von Sicherheiten sowie zum Verkauf und der Abtretung von gemäß Punkt 9.2. vorzeitig fällig gestellten Forderungen:

Inkassounternehmen, Rechtsanwältin, Betreiber von Verwertungsplattformen

c) Bei Vorliegen einer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtung hat die BANK personenbezogene Daten an Aufsichtsbehörden oder öffentliche Institutionen und Behörden weiterzuleiten (z.B. Finanzmarktaufsicht, Österreichische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Einlagensicherung, Geldwäschemeldestelle, Gerichte und Behörden (soweit ein gerichtlicher Beschluss vorliegt)). Ebenso kann die BANK aufsichtsrechtlich verpflichtet sein, im Einzelfall personenbezogene Daten im Konzern (Banco Santander S.A. (Spanien), Santander Consumer Finance S.A. (Spanien), Santander Consumer Holding Austria GmbH) auszutauschen.

d) Um die in Punkt 11. (Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen) vertraglich vereinbarten Sicherheiten im vertraglich vereinbarten Rang zu erlangen, wird die BANK dem (jeweils aktuellen) Arbeitgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle (z.B. Pensionsversicherungsanstalt, Arbeitsmarktservice, Krankenkasse, Insolvenztengeltausfallfonds, ...) eine Drittschuldnerverständigung mit nachstehenden Daten übermitteln: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Gesamtkreditbetrag, Vertragsnummer.

e) Bankgeheimnis: Die BANK ist zur Einhaltung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sämtliche kundenbezogene Informationen und Tatsachen, welche der BANK aufgrund der Geschäftsbeziehung mit der BANK anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, darf diese nur dann an Dritte weiterleiten, wenn der KN die BANK ausdrücklich und schriftlich dazu ermächtigt hat oder die BANK gesetzlich oder aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder berechtigt ist.

19.7 Werden personenbezogene Daten an Länder außerhalb der EU übermittelt

Manche der Empfänger befinden sich außerhalb der EU bzw. des EWVR. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht daher uU nicht dem Ihres Landes. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder wir setzen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben. Dazu schließen wir [Standardvertragsklauseln](#) (2010/87/EC) ab. Diese sind auf Anfrage verfügbar.

19.8 Wie lange werden personenbezogene Daten aufbewahrt

Personenbezogene Daten werden verarbeitet und gespeichert, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der BANK bei der Bearbeitung des Geschäftsfalls des KN erforderlich ist. Sind die Daten für die obengenannten Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist zur Erfüllung

handels-, steuer- und aufsichtsrechtlicher Aufbewahrungspflichten insbesondere nach § 212 UGB, § 21 FM-GwG und § 132 BAO, notwendig. Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gemäß § 21 FM-GwG sind wir zur Aufbewahrung der Daten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet. Aufgrund der Verjährungsbestimmungen des ABGB, insbesondere der 30-jährigen Verjährungsfrist gemäß § 1489 ABGB, hat die BANK ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung von sämtlichen Daten und Unterlagen zu einer Vertragsbeziehung für mindestens 10 Jahre (soweit Hinweise vorliegen, dass Ansprüche auch länger rückwirkend erhoben werden, bis zu 30 Jahre), um allfällig an sie herangetragene Ansprüche ordnungsgemäß prüfen zu können. Daten von Geschäftsfällen, zu denen ein gerichtliches Urteil vorhanden ist, werden aufgrund eines berechtigten Interesses bis zu 30 Jahren ab Rechtskraft aufbewahrt.

19.9 Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der BANK muss der KN diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die BANK gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann die BANK in der Regel die Vertragsbeziehung mit dem KN nicht eingehen bzw. muss diese beenden. Insbesondere ist die BANK nach den Vorschriften gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet, den KN vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren und dabei unter anderem Vornamen, Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die BANK der gesetzlichen Verpflichtung gemäß FM-GwG nachkommen kann, hat der KN die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der KN die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die BANK die vom KN gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen. Weitere Informationen zu der Datenverarbeitung aufgrund der Pflichten der BANK gemäß FM-GwG stehen unter [www.santanderconsumer.at/fm-gwg](http://www.santanderconsumer.at/fm-gwg) zur Verfügung und können in den Filialen der BANK abgefordert werden.

## 20. Werbung

20.1 Als kundenorientiertes Unternehmen ist es der BANK ein Anliegen, dem KN stets maßgeschneiderte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Um dem KN die dafür erforderlichen Informationen über Produkte sowie über Neuerungen und Änderungen im Produkt- und Dienstleistungssortiment der BANK, aber auch über Gewinnspiele, Charity-Aktionen oder ähnliche Veranstaltungen der BANK zukommen zu lassen, verarbeitet die BANK Namen, Geburtsdatum, Adress-, Telefon-, Social Media Account- und E-Mailkontaktdaten des KN und, sofern vorhanden, Daten über die bisherige Kreditbearbeitung, über Vorfinanzierungen und Vorprodukte des KN und über das bisherige Antwortverhalten des KN in Bezug auf Werbeaktivitäten (inklusive Werbesperren) der BANK. Die BANK lässt dem KN Informationen per Telefon, Brief, Fax, SMS, MMS, Videoclips, Apps, E-Mail, Messengerdienste und über Soziale Netzwerke zukommen.

20.2 Die BANK ist als Versicherungsvermittler im Nebengewerbe registriert und vertraglich gebundener Agent von zahlreichen namhaften Versicherungsunternehmen. Nähere Informationen zu den Agenturverhältnissen können der Fußzeile auf der ersten Seite entnommen werden. Um dem KN auf dessen Bedürfnisse maßgeschneiderte Angebote für Versicherungsprodukte aus dem Sortiment der BANK zukommen zu lassen (Werbung), verarbeitet die BANK Namen, Geburtsdatum, Adress-, Telefon-, Social Media Account- und E-Mailkontaktdaten und, sofern vorhanden, Daten über die bisherige Kreditbearbeitung sowie bisher über die BANK abgeschlossene Versicherungsprodukte des KN. Die BANK lässt dem KN Informationen per Telefon, Brief, Fax, SMS, MMS, Videoclips, Apps, E-Mail, Messengerdienste und über Soziale Netzwerke zukommen.

- Der KN stimmt der Verarbeitung seiner Daten zu Werbezwecken gemäß Punkt 20.1 zu. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Zuschrift per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder per E-Mail an [infoservice@santanderconsumer.at](mailto:infoservice@santanderconsumer.at) widerrufen werden.
- Der KN stimmt der Verarbeitung seiner Daten zur Bewerbung von Versicherungsprodukten gemäß Punkt 20.2 zu. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Zuschrift per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder per E-Mail an [infoservice@santanderconsumer.at](mailto:infoservice@santanderconsumer.at) widerrufen werden.
- Der KN entbindet die BANK hinsichtlich der Weiterleitung seiner Daten gemäß Punkt 19.4 b) an den KSV, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis. Der KN kann seine Rechte als Betroffener, insbesondere seine Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte, jederzeit gegenüber der BANK und dem KSV direkt geltend machen.
- Der KN stimmt der Weiterleitung seiner Daten durch die Santander Consumer Bank („BANK“) an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien, und der Entbindung vom Bankgeheimnis der BANK im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG zum Zweck der Datenübermittlung an die CRIF GmbH gemäß Punkt 19.4 d) zu. Diese Einwilligung kann bis zur erfolgten Übermittlung an CRIF – jederzeit durch Zuschrift per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder per E-Mail an [infoservice@santanderconsumer.at](mailto:infoservice@santanderconsumer.at) widerrufen werden. Der KN kann seine Rechte als Betroffener, insbesondere seine Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte, jederzeit gegenüber der BANK und der CRIF GmbH direkt geltend machen.
- Der KN bestätigt auf eigene Rechnung (nicht im Auftrag/in Vertretung eines Dritten) zu handeln. Jede Änderung ist der BANK unverzüglich bekannt zu geben.

### Mit der Unterfertigung des gegenständlichen Kreditvertrages bestätigt der KN:

- Dem gegenständlichen Kreditvertrag sind folgende Dokumente angeschlossen:  
Die Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem VkrG  
Das Informationsblatt zu Vorkehrungen für den Fall der Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes  
Der Preisaushang

WIEN, Datum: \_\_\_\_\_

Kreditnehmer \_\_\_\_\_

**Santander Consumer Bank GmbH**  
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Mit der Unterfertigung des gegenständlichen Kreditvertrages bestätigt die BANK eine Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Originalausweises vorgenommen zu haben. Eine Kopie des Ausweises wird dem Akt der BANK beigelegt.



	zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten. Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.		
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag <i>Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i>	Gesamtbetrag	EUR	13.356,60
Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung Barzahlungspreis	Nicht zutreffend		
erlangte Sicherheiten <i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</i>	-) Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 11. des KV		
<i>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung</i>	Nicht zutreffend		

### 3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	<p>11,99% p.a. variabel</p> <p>1. Die vertraglich vereinbarten Zinsen werden täglich auf Basis des jeweils offenen Saldos berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt. Dies führt zum Anfallen von Zinseszinsen, die in die Gesamtkosten und in den effektiven Jahreszinssatz bereits eingerechnet sind.</p> <p>2. Der vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Referenzwertes – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge ändern, wie folgt:</p> <p>a) Referenzwert für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR" (Euro Interbank Offered Rate). Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher vom European Money Markets Institute (EMMI), 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99 als Administrator unter <a href="http://www.emmibenchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html">http://www.emmibenchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html</a> veröffentlicht wird.</p> <p>b) Die auf der website <a href="http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html">http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html</a> veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartal dar.</p> <p>c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa).</p> <p>3. Sollte sich durch die Berechnungsmethode gemäß 2. ein negativer Zinssatz ergeben, kommt stattdessen ein Sollzinssatz von 0% zur Anwendung. Eine Zinszahlungspflicht der Bank an den KN ist somit ausgeschlossen.<sup>2</sup></p> <p>4. Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach dem Zeitraum von zwei Monaten nach Vertragsabschluss liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.</p> <p>5. Der „3-Monats-EURIBOR“ wird auch dann weiter als Referenzwert für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel herangezogen, wenn er in Zukunft an einer anderen Stelle oder von einem anderen Administrator</p>
--	--

	als dem European Money Markets Institute veröffentlicht wird. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute oder dessen Nachfolgeorganisation ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren. 6. Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, verständigen.
Effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags</i> <i>Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i>	12,72% p.a. Annahmen: Zinslauf beginnt erst mit Auszahlung des Gesamtkreditbetrages, Sollzinssatz bleibt auf die gesamte Laufzeit gleich, Kreditvertrag gilt für vereinbarten Zeitraum, Vertragsparteien kommen ihren Verpflichtungen vertragskonform nach.
Ist — der Abschluss einer Kreditversicherung oder — die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? <i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszinssatz enthalten.</i>	Nein
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	Zinsen EUR 3.356,60 Gesamtkosten des Kredites EUR 3.356,60
Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	Ja
Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z.B. einer Kreditkarte)	Nicht zutreffend
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Neben den oben genannten „Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit“ können sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem KV entstehen. Dies sind beispielsweise Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses des KV und seiner Abwicklung (inklusive der in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden) oder welche im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen. Sonstige Kosten können auch Kosten für Mehrleistungen der BANK sein, welche nicht im KV vereinbart wurden und vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden (wie z.B. Verlegung der Fälligkeit, Ratenplanänderungen). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Mehrleistungen zum Kredit. Die Höhe der Kosten für diese Mehrleistungen kann dem Preisaushang (Spalte „Kredit“) entnommen werden, der dem Kreditvertrag beigelegt wird und von der BANK nicht geändert werden kann.
Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	Informationen über die Anpassung des Sollzinssatzes können Punkt „3. Kreditkosten“, Unterpunkt „Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten“ entnommen werden. Sonstige Kosten für Mehrleistungen der BANK können nicht verändert werden.
Notariatsgebühren	keine
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i>	Der KN gerät in Verzug, wenn am Fälligkeitstag vom KN keine oder keine Zahlung zur Gänze zugunsten der BANK in Auftrag gegeben wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges des KN fällt kein Verzugszinssatz an, sondern wird der offene Kreditsaldo weiterhin lediglich mit dem jeweils aktuellen Sollzinssatz (siehe dazu in dieser Information Punkt 3. „Kreditkosten“ Unterpunkt "Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten") verzinst. Der KN hat der Bank weiters die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung erforderlich waren sowie wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

	Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.
--	--

#### 4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

<b>Rücktrittsrecht</b> <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i>	Ja, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß in mündlicher oder geschriebener Form
<b>Vorzeitige Rückzahlung</b> <i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i>	Ja, jederzeit ganz oder teilweise
<b>Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu</b>	nein
<b>Datenbankabfrage</b> <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	Ja, die Bank bedient sich derzeit folgender Datenbankabfragen: Kleinkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, CRIF GmbH.
<b>Recht auf einen Kreditvertragsentwurf</b> <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	Ja
<b>Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist</b>	Diese Informationen gelten 14 Tage ab Ausstellungsdatum

## Information zu Vorkehrungen für den Fall der Änderungen oder Einstellung eines Referenzwertes

Wir möchten Sie hiermit über unsere Vorkehrungen für den Fall informieren, wenn durch bestimmte Ersatzereignisse der Referenzwert Ihres Kredits beeinflusst wird:

<b>Ihre Finanzierung enthält den Referenzwert:</b>	3-Monats-EURIBOR
<b>Administrator dieses Referenzwertes ist:</b>	European Money Markets Institute (EMMI)
<b>Der Referenzwert ist veröffentlicht unter:</b>	<a href="http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html">http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html</a>

Änderungen dieses Referenzwertes haben Auswirkungen auf den Zinssatz Ihrer Finanzierung.

Der Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Nähere Details entnehmen Sie unserer Homepage unter <https://www.santanderconsumer.at/daten-und-downloads>.

### Unsere Vorkehrungen für einen solchen Fall sind wie folgt:

1. Sollte der österreichische oder EU-Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so gilt dieser.
2. Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator des EURIBORs bestimmt.
3. Wenn der Administrator keinen Ersatzreferenzwert bestimmt, dann wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt.
4. Wenn die in Punkt 3 genannten Aufsichtsbehörden keinen Ersatzreferenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der in der Finanzierung getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.
5. Um die Zinskonditionen Ihrer Finanzierung wirtschaftlich möglichst gleich zu halten, wird erforderlichen falls ein „Adjustment Spread“ (dh ein Auf- oder Abschlag) auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden sein.

Diese Maßnahmen werden laufend aktualisiert. Aktuelle Informationen und mehr Details entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.santanderconsumer.at/daten-und-downloads>.

werden

Die Santander Consumer Bank GmbH („BANK“) ist aufsichts- und konsumentenschutzrechtlich (unter anderem gemäß § 7 VKrG, § 1052 ABGB iVm 39 BWG (Sorgfaltspflichten für Geschäftsführer eines Kreditinstitutes im Zusammenhang mit bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken), §§ 22a BWG (Maßnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos), 39 (Allgemeine Sorgfaltspflichten), 75 (Zentrales Kreditregister Verweis auf Kreditrisiko), Kapitaladäquanzverordnung (CRR EU/575/2013)) verpflichtet, die Bonität und Leistungsfähigkeit von Finanzierungsnehmern zu überprüfen und bedient sich hierzu nachstehender Kreditauskunfteien, deren Bonitätsbeurteilungen ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich verpflichtenden Bonitätsprüfung sind.

## 1. Welcher Kreditauskunfte bedient sich die BANK?

**Kleinkreditvidenz („KKE“)** sowie hinsichtlich Einzelunternehmer, Personengesellschaften und juristischen Personen („Unternehmen“) Bonitätsauskünfte der **Wirtschaftsdatenbank („WDB“) des Kreditschutzesverbandes von 1870 („KSV“)**

Wagenseilgasse 7, 1120 Wien

E-Mail Auskunftstelle: [kvs.sa@kvs.at](mailto:kvs.sa@kvs.at)E-Mail Datenschutzangelegenheiten: [datenschutz@kvs.at](mailto:datenschutz@kvs.at)

## CRIF GmbH („CRIF“)

Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien

E-Mail Information: [info.at@crif.com](mailto:info.at@crif.com)E-Mail Datenschutzangelegenheiten: [datenschutzbeauftragter@crif.com](mailto:datenschutzbeauftragter@crif.com)

## 2. Welche Daten werden von der BANK zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt?

**(i) KSV - KKE:** Die von der Datenschutzbehörde in ihrem Bescheid GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 aufgestellten Standards und Grundsätze befolgend, erhält die BANK Bonitätsbeurteilungen bei EUR 300 übersteigenden Finanzierungen über den Finanzierungsnehmer selbst und allfällige Mitschuldner von der KKE ein und nimmt ebenso Eintragungen in die KKE vor. Nachstehende Daten von natürlichen Personen werden entsprechend den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides an den KSV zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt: Name, Vorname, akad. Grad, Geburtsdatum und Adresse (des Finanzierungsnehmers und allfälliger Mitschuldner), Produktart (Kredit/Leasing), Finanzierungsgeber, Vertragsnummer, Vertragsdatum, ursprüngliche Rate, Vertragslaufzeit, Finanzierungsbetrag, Status (offen). Kommt kein Finanzierungsvertrag zustande, werden die oben genannten Daten für 6 Monate gespeichert und sind nur für die BANK einsehbar. Bei Zustandekommen eines Finanzierungsvertrages werden die oben genannten Daten und zusätzlich folgende Daten eingemeldet: aktuelle Rate, jeweils aktueller Status der Finanzierung (ob diese ordnungsgemäß rückgeführt wird oder nicht, allfällige Negativkennzeichen bei Zahlungsstörungen sowie allfällige Sperren zum Kunden). Diese Daten sind auch von anderen Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen im Rahmen deren berechtigter Bonitätsabfragen einsehbar und werden diese gemäß den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides, wie in Punkt 5.) unten ersichtlich, gespeichert.

**(ii) CRIF und KSV - WDB:** Die BANK holt sich zur Bearbeitung des Finanzierungsantrages darüber hinaus Bonitätsbeurteilungen über den Finanzierungsnehmer selbst und allfällige Mitschuldner von der CRIF ein. Von der WDB werden Bonitätsauskünfte von Unternehmen eingeholt. Die BANK übermittelt zu diesem Zweck nachstehende Daten des Finanzierungsnehmers und allfälliger Mitschuldner an CRIF bzw. den KSV: Vorname und Nachname bzw. Firma und Firmenbuchnummer, Geburtsdatum, Adresse/Sitz. Die Anfrage ist nur für die BANK selbst einsehbar.

## 3. Welche Rechtsgrundlage hat die Datenverarbeitung?

KSV und CRIF verarbeiten personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung oder Wahrung der berechtigten Interessen der BANK erforderlich ist und soweit nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der Kunden, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

## 4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

**(i) KKE:** Berechtigt zur Einsichtnahme und Teilnahme an der KKE sind ausschließlich (a) Kreditinstitute nach dem österreichischen Bankwesengesetz (BWVG) oder einem vergleichbaren Statut im europäischen Binnenmarkt; (b) Versicherungsunternehmen, welche unter österreichischer oder einer vergleichbaren Aufsicht im europäischen Binnenmarkt stehen, und nur im Zusammenhang mit der Vermögensveranlagung in Form von Darlehen (Versicherungsdarlehen) an natürliche Personen; (c) Unternehmen mit Sitz in Österreich oder einem EU-Mitgliedsstaat, deren Unternehmensgegenstand der gewerblich organisierte Abschluss von Leasingverträgen mit natürlichen Personen ist. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer des KSV 1870 nach Art. 28 DSGVO sein. Für die Abfrage der KKE müssen die oben genannten Institute ein berechtigtes Interesse haben, welches regelmäßig bei der Bearbeitung deren eigener Bonitätsbeurteilungen im Zusammenhang mit Kundenanträgen vorliegt.

**(ii) CRIF und KSV - WDB:** Die von der BANK übermittelten Daten (siehe Punkt 2.ii) sind nicht für andere Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte ersichtlich.

## 5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

**(i) KSV:** Die Daten werden nur für eine bestimmte Zeit gespeichert. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. der Löschung personenbezogener Daten hat der KSV Regelfristen festgelegt.

**(ii) KKE:** Die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten bei ordnungsgemäßer Zahlung der Schuld ist 3 Monate, im Fall der vollständigen Zahlung der Schuld nach Zahlungsanstand 5 Jahre, jeweils taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht: Angaben über Anfragen nach 6 Monaten taggenau; Bei Zahlung des Kredits durch Leistung einer Abschlagszahlung, Erledigung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung werden die Angaben nach 7 Jahren taggenau ab dem Erledigungsdatum gelöscht. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen; Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach 7 Jahren; Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau 7 Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere 7 Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

**(iii) WDB:** Stammdaten werden gespeichert, solange sie inhaltlich richtig sind, kein gesetzlicher Lösungsgrund nach DSGVO oder anderen Vorschriften besteht und die Speicherung den Zweck der Verarbeitung erfüllt.

**(iv) CRIF:** Bei der CRIF werden die von der BANK übermittelten Daten für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen durch die CRIF gespeichert.

## 6. Profilbildung (Scoring)

**(i) KSV:** Die Auskunft der KKE und WDB kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt beim KSV grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person beim KSV gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt der KSV beim Scoring die menschliche Mitwirkungspflicht in automatisierten Verfahren. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Datenarten werden beim KSV zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, im Geschäftsverkehr verwendete Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität des letzten Jahres, Kreditnutzung, Länge der Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie etwa ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) nach Art. 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die beim KSV gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung. Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Finanzierungsantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die vom KSV gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein KSV-Scorewert alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

**(ii) CRIF:** Die Empfehlung der CRIF betreffend die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit wird aufgrund der statistischen Wahrscheinlichkeit folgender Parameter errechnet: qualifizierte Zahlungsausfälle (Inkassoeinträge, Insolvenz etc.), Alter und Wohnort der betroffenen Person. Die Unternehmen haben weiters die Möglichkeit die Gewichtung bzw. weitere Parameter (z.B. eigene Zahlungserfahrungen mit dem Endkunden/betroffenen Person) in die Logik einfließen zu lassen. Unabhängig der Empfehlung von CRIF, trifft die Entscheidung über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes bzw. in welcher Form das Rechtsgeschäft zustande kommt ausschließlich das bei CRIF abfragende Unternehmen.

## 7. Kreditprüfung und -entscheidung der BANK

**(i) Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber/bezugsanzahlende Stelle („AG“):** Zu denselben Zwecken wie einleitend dargelegt (Erfüllung der Bonitätsprüfungspflicht) und zu Zwecken der Betrugsprävention - basierend auf den Rechtsgrundlagen gemäß Punkt 3. - und zusätzlich zur Überprüfung der Herkunft der Mittel für die Rückzahlung der Finanzierung (gem. FM-GwG) ist die BANK verpflichtet, die Angaben des Kunden und allfälliger Mitschuldner zu plausibilisieren und kontrollieren. Aus diesem Grunde wird in gewissen Fällen der vom Kunden genannte AG telefonisch oder schriftlich von der BANK kontaktiert um die zum Einkommen und allfälligen Vor(ver)pfändungen angegebenen Daten zu verifizieren und vom AG zu erfragen. Dem AG werden dabei folgende Daten bekannt gegeben: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, das generelle (keine Finanzierungsdetails) Interesse des Kunden an einer Finanzierung.

**(ii) Profiling:** Sämtliche Bonitätsdaten des Kunden, welche dieser selbst der BANK übergeben hat, sowie die von der BANK über den Kunden von dritter Stelle eingeholten Bonitätsdaten (vor allem die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien), fließen in eine gesamtethische Beurteilung der Bonität und Kreditwürdigkeit des Kunden ein.

**(iii) Die Kreditentscheidung beinhaltet die Berechnung eines Kreditscores,** das ist ein objektives Indiz für die Wahrscheinlichkeit der Rückführung der Finanzierung. Dieses, auf den Erfahrungswerten der BANK, in Bezug auf den Kunden selbst aber auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhende und auf anerkannten statistischen und mathematischen Grundsätzen basierende Verfahren hat Auswirkungen auf die Finanzierungsentscheidung an sich sowie auf die mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen und Konditionen, indem diese in das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung der verantwortlichen Mitarbeiter einfließt. Nicht verarbeitet für diesen Zweck werden besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO.

**(iv) Automatisierte Entscheidung:** In bestimmten Fällen, vor allem bei erheblichen Negativkennzeichen in den Bonitätsdaten (z.B. Terminverlust, Betreibungsmaßnahmen nach Intensivitätsstufen (Mahnung, Inkasso, Betreibung durch Anwälte, Klage, Exekution), Ausgleich, Insolvenz) oder bei überdurchschnittlich guter Kreditwürdigkeit werden Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung des Finanzierungsantrages automatisiert gefällt. Der Kunde hat das Recht, solche automatisierten Entscheidungen abzulehnen und eine manuelle Bewertung seines Geschäftsfalles zu verlangen (siehe Punkt 8.).

## 8. Welche Rechte stehen den Kunden gegenüber den Kreditauskunfteien bzw. gegen die BANK hinsichtlich der Kreditprüfung und -entscheidung zu?

Jede betroffene Person hat gegenüber den Kreditauskunfteien aber auch gegenüber der BANK das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). Der KN hat ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Die Rechte können gegenüber dem/der:

**(i) KSV** schriftlich unter KSV 1870 Information GmbH Servicecenter, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, telefonisch unter +43 (0)50 1870 1101 und über ein Internet-Formular unter [www.ksv1870.at](http://www.ksv1870.at) geltend gemacht werden.

**(ii) CRIF** schriftlich an das Servicecenter unter Datenschutzbeauftragter, CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien, und per E-Mail an [datenschutzbeauftragter@crif.com](mailto:datenschutzbeauftragter@crif.com) geltend gemacht werden.

**(iii) BANK** per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder per E-Mail an [infoservice@santanderconsumer.at](mailto:infoservice@santanderconsumer.at) geltend gemacht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die österreichische Datenschutzbehörde, E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at) zu wenden, wenn der Kunde der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das DSG verstößt.

Spesen und Gebühren für Serviceleistungen sowie vom Kunden verursachte Kosten für alle Produkte.

- 1) Auf die hier angeführten Leasinggebühren muss noch die Umsatzsteuer hinzugerechnet werden.  
 2) Die hier angeführten Gebühren fallen nur dann an, wenn der KN seiner vertraglichen Verpflichtung zur Meldung seiner Adressänderung nicht nachkommt

## SERVICELEISTUNGEN AUF KUNDENWUNSCH

	Kredit	Karte	Leasing
individuelle Erstellung & Versand Kontoblatt/Kontoauszug	€ 5,70	kostenlos	kostenlos
Stundung / Prolongation / Vertragsverlängerung	€ 38,00	-	€ 38,00 <sup>1)</sup>
individuelle Ratenplanänderung (Neukalkulation)	€ 38,00	-	€ 38,00 <sup>1)</sup>
Verlegung der Fälligkeit	€ 38,00	€ 38,00	€ 38,00 <sup>1)</sup>
Sicherheitenänderung (bei Objekt, Bürge bzw. Devinkulierungen)	€ 48,10	-	€ 48,10 <sup>1)</sup>
Eilüberweisung	€ 12,20	-	-

## SERVICELEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KONTOFÜHRUNG UND -ANLAGE

	Kredit	Karte	Leasing
Adresserhebungsspesen	€ 15,20 <sup>2)</sup>	€ 7,40 <sup>2)</sup>	€ 15,20 <sup>1) 2)</sup>
Meldeamtsanfragen	€ 31,70 <sup>2)</sup>	€ 31,70 <sup>2)</sup>	€ 31,70 <sup>1) 2)</sup>
Arbeitgeberbekanntgabe	€ 27,90	€ 27,90	€ 27,90 <sup>1)</sup>
Gehaltsvormerkung	€ 36,10	€ 36,10	€ 36,10 <sup>1)</sup>

## GEBÜHREN FÜR INTERVENTIONEN

	Kredit	Karte	Leasing
Gehaltsabzug	€ 50,30	€ 50,30	€ 50,30 <sup>1)</sup>

## SPESEN UND GEBÜHREN FÜR SERVICELEISTUNGEN SOWIE VOM KUNDEN VERURSACHTE KOSTEN FÜR KFZ-KREDITE UND LEASING

	Kredit		Leasing
Versand Typenschein	€ 12,30		€ 12,30 <sup>1)</sup>
Totalschadenabrechnung	€ 82,90		€ 82,90 <sup>1)</sup>
Spesen für den Aufwand im Zusammenhang mit der Errichtung und Abwicklung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt	-		€ 125,00 <sup>1)</sup>
Firmenbuchauszug	€ 24,10		€ 24,10 <sup>1)</sup>
Erstellung Interventionsauftrag	€ 100,80		€ 100,80 <sup>1)</sup>
Objektwiederausfolgung auf Kundenwunsch nach Einzug	€ 158,70		€ 158,70 <sup>1)</sup>
außergerichtliches Exszindierungsschreiben	€ 25,50		€ 25,50 <sup>1)</sup>